

Vereine – Künstler - Steuern

Graz 15. Mai 2020

Mag. Heidrun Mischitz-Gratze, MBA, StB/WP

Teil 1: Vereine und Steuern

1. Gemeinnützigkeit (1)

Voraussetzungen:

- den Gemeinnützigkeitsbestimmungen entsprechende Rechtsgrundlage
- den Gemeinnützigkeitsbestimmungen entsprechende tatsächliche Geschäftsführung
- gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke werden **unmittelbar und ausschließlich** gefördert
- Auskünfte der Finanzverwaltung nur hinsichtlich der formellen Voraussetzungen möglich, tatsächliche Gemeinnützigkeit kann für jedes Jahr neu beurteilt werden

1. Gemeinnützigkeit (2)

Rechtsgrundlage:

- Musterstatuten lt. Vereinsgesetz nicht ausreichend
- Musterstatuten lt. Vereinsrichtlinien!
- Trennung von Zweck und Mittel
- Trennung der ideellen und materiellen Mittel
- Anführung **aller** Mittel! (auch zB Einkünfte aus Vermögensverwaltung anführen, wie Zinserträge)
- Keine begünstigungsschädlichen Einschränkungen (zB hinsichtlich regionalem Bezug, zu hoher Mitgliedsbeitrag, eng gefasste Beitrittsbedingungen)

1. Gemeinnützigkeit (3)

Tatsächliche Geschäftsführung:

- Die tatsächliche Geschäftsführung muss in der Rechtsgrundlage Deckung finden und der ausschließlichen und unmittelbaren Verwirklichung der begünstigten Zwecke dienen.
- Kein Einsatz von nicht in der Rechtsgrundlage verankerten Mitteln (auch nicht zur Finanzierung des Vereins!)
- In Rechtsgrundlage verankerter begünstigter Zweck muss verwirklicht werden (aber kein nicht verankerter Zweck, auch wenn ebenfalls begünstigt!)
- Es dürfen keine eigennützigen Zielsetzungen der Gründer bzw. von Mitgliedern im Vordergrund stehen.

1. Gemeinnützigkeit (4)

Ausschließlichkeit:

- Ausschließliche Förderung des begünstigten Zweckes (bis zu 10% nicht gemeinnützige Zwecke unschädlich)
- Keine Gewinnerzielungsabsicht / keine Gewinnerzielung (nur Zufallsgewinne, nur angemessenes Vermögen)
- Keine übermäßigen Vergütungen an Mitglieder und Funktionäre
- Bei Auflösung oder Wegfall des Vereinszweckes muss das Vereinsvermögen wieder begünstigten Zwecken gewidmet werden

Bei fehlerhaften Statuten: grundsätzlich Begünstigungen nur für die Zukunft **nach** Anpassung der Statuten (Verwaltungspraxis teilweise toleranter bei korrigierbaren Fehlern)

1. Gemeinnützigkeit (5)

Gemeinnützige Zwecke:

- **Kunst und Kultur (nicht Unterhaltung! Problem: Was ist Kunst?)**
- Wissenschaft, Denkmalpflege
- Gesundheitspflege, Körpersport
- Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge
- Volkswohnungswesen
- Schulbildung, Erziehung, Volksbildung, Berufsausbildung
- Natur-, Tier- und Höhlenschutz;
- Bekämpfung von Elementarschäden
- Heimatkunde, Heimatpflege

2. Vereinstätigkeiten (1)

- Vereinsbereich
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 - unentbehrlicher Hilfsbetrieb
 - entbehrlicher Hilfsbetrieb
 - begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb oder Gewinnbetrieb
- Vermögensverwaltung

2. Vereinstätigkeiten (2)

Vereinsbereich

Alles, was nicht wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder Vermögensverwaltung ist.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Jeder selbständige, nachhaltige, ohne Gewinnabsicht unternommene Betätigung mit Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, über Vermögensverwaltung hinaus.

Vermögensverwaltung

zB verzinsliche Veranlagung von Kapital oder Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen

2. Vereinstätigkeiten (3)

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, ohne den die begünstigten Zwecke nicht erreichbar sind (zB Theaterveranstaltung eines Theatervereins)
– ideelles Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes!
– nur unvermeidbarer Wettbewerb zu vergleichbaren Betrieben

Entbehrlicher Hilfsbetrieb

Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke, ohne unmittelbar dem begünstigten Zweck zu dienen (keine Abweichung von begünstigten Zwecken, Überschüsse dienen ausschließlich der Förderung des gemeinnützigen Zwecks, keine reine Geldbeschaffung!)

2. Vereinstätigkeiten (4)

Begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe

Wenn dem Geschäftsbetrieb nur materielle Bedeutung zukommt (nur Beschaffung finanzieller Mittel) oder wenn dieser mit Gewinnabsicht betrieben wird, tritt Verlust der abgabenrechtlichen Begünstigungen ein, außer Ausnahmegenehmigung erteilt!

Ausnahmegenehmigung

- Bei Umsätzen unter EUR 40.000 automatisch, ansonsten Antrag
- IdR bleibt Abgabepflicht für begünstigungsschädlichen Betrieb bestehen, in Ausnahmefällen teilweises oder gesamtes Absehen von der Abgabepflicht

2. Vereinstätigkeiten (5)

Verabreichung von Speisen und Getränken (NEU VereinsR RZ 308)

Werden anlässlich einer Veranstaltung (zB Kulturveranstaltung, Sportveranstaltung) Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben, gehört die grundsätzlich dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb des Vereins an, wenn kein eigenständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet wird (wenn keine gastronomische Einrichtung vorhanden ist, nur ein geringfügiges Speisenangebot bereitgestellt wird und der Verkauf nur durch Vereinsangehörige und deren Angehörige erfolgt)

Großes / kleines Vereinsfest!

Vereinskantinen: begünstigungsschädlich, außer Verkauf nur zu Selbstkosten und keine gastronomische Einrichtung (RZ 309)

3. Körperschaftsteuer

- Vereinsbereich und unentbehrlicher Hilfsbetrieb: steuerbefreit
- entbehrliche Hilfsbetriebe und begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe sind körperschaftsteuerpflichtig
- Steuersatz 25%
- Freibetrag EUR 10.000 für Gewinne aus entbehrlichen und begünstigungsschädlichen Betrieben mit Ausnahmegenehmigung

4. Umsatzsteuer

- Vereinsbereich (Erfüllung der satzungsgemäßen Gemeinschaftsaufgaben, ohne Einzelleistungen an Mitglieder oder Dritte) ist nicht unternehmerisch (kein Umsatzsteuersubjekt): echte Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Subventionen zur allgemeinen Förderung des Vereins
- Unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe: Liebhabereivermutung, aber Option zur Umsatzsteuerpflicht
- Begünstigungsschädliche Betriebe mit Ausnahmegenehmigung: Kleinunternehmergrenze EUR 35.000 beachten
- Gemeinnützige Umsätze: 10% USt (gilt nicht für gewerbliche Umsätze); besondere Befreiungen beachten!
- Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind; Option zur Umsatzsteuerpflicht möglich!

5. Einkünfte bei Tätigkeit für Verein

- Gewählte Funktionäre: idR kein Dienstverhältnis, auch wenn lfd. Aufwandsentschädigungen bezahlt werden
- Tätigkeit gegen unangemessen niedriges Entgelt: kein Dienstverhältnis (ohne Leistungsverpflichtung und ohne Vereinbarung einer festen Arbeitszeit) – Vergütung unter Geringfügigkeitsgrenze! – Sonstige Einkünfte § 29 EStG!
- Arbeitskraft vertraglich gegen nicht nur geringfügiges Entgelt: regelmäßig Dienstverhältnis!
- Beurteilung Werkvertrag – Dienstvertrag!
- Monatlich bis EUR 75: keine Einkünfte (bzw. Betriebsausgaben / Werbungskosten in dieser Höhe abzusetzen)

6. Besteuerung von Ausländern

- Abzugssteuer bei Auszahlung von Honoraren an Schriftsteller, Vortragende, Künstler, Architekten, Sportler, Artisten oder Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen, die im Ausland ansässig sind!
- Steuersatz 20% der gesamten Betriebseinnahmen einschließlich Kostenersätze und Sachbezüge, excl. USt; kein Abzug von Ausgaben! Wird die Steuer übernommen: 25% Abzugssteuer!
- Variante Nettobesteuerung: Ausgaben können von Einnahmen abgezogen werden, Steuersatz 25%, schriftliche Bestätigung!
- Entlastung nur unter bestimmten Voraussetzungen

Teil 2: Künstler und Steuern

1. Gewinnermittlung

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Häufige Betriebsausgaben: Material, Miete/Betriebskosten, Fremdleistungen (zB Druckkosten, Lektorat ...), Sozialversicherungsbeiträge, Büromaterial, Telefonkosten ...
Alles was mit der Tätigkeit zusammenhängt!
- Längerfristige Investitionen über EUR 800 sind zu verteilen (Afa)
- 12% Betriebsausgabenpauschale, falls höher (Achtung! Bindungswirkung!)
- 13% Gewinnfreibetrag (ohne Investition bis Gewinn EUR 30.000, darüber hinaus Investition wie Sachanlagen oder Wertpapiere erforderlich, Behaltefrist 4 Jahre)

2. Einkommensteuer (1)

- Alle Einkünfte aus verschiedenen Quellen (zB Dienstverhältnis, künstlerische Tätigkeit, Vermietung) werden zusammengerechnet
- Sonderausgaben (zB Kirchenbeitrag, Personenversicherungen und Wohnraumschaffung für Altverträge noch bis 2020)
- Außergewöhnliche Belastungen (Zwangsläufigkeit erforderlich!): zB Krankheitskosten (Selbstbehalt!), Behinderung, auswärtige Berufsausbildung von Kindern
- Kinderbetreuungskosten, Kinderfreibetrag, ab 2019 Familienbonus Plus

2. Einkommensteuer (2)

- EUR 11.000 jährlich steuerfrei
- Progressiver Tarif:

bis 11.000	keine Steuer
11.001 – 18.000	25%
18.001 – 31.000	35%
31.001 – 60.000	42%
60.001 – 90.000	48%
90.001 – 999.999	50%
ab 1.000.000	55%

- Einkommensteuervorauszahlungen (quartalsweise)!

3. Umsatzsteuer (1)

- Kleinunternehmergrenze EUR 35.000 pro Jahr ab 2020 (Nettogrenze!)
- Umsatzsteuerpflicht und Vorsteuerabzug
- UID-Nummer bei Umsatzsteuerpflicht (muss auf Rechnung angeführt sein, damit Empfänger Vorsteuerabzug hat)
- Alle Rechnungsmerkmale (§ 11 UStG) auf eigenen und fremden Rechnungen!
- Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen quartalsweise (bei Vorjahresumsatz unter EUR 100.000) oder monatlich

3. Umsatzsteuer (2)

- Umsatzsteuersatz 13% für die:
 - Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
 - Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind bzw. Veranstaltungen von Theateraufführungen durch andere Unternehmer
- Achtung bei Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland:
Übergang der Steuerschuld, auch für Kleinunternehmer; kein Vorsteuerabzug für Kleinunternehmer – USt ist abzuführen!
- Bezug von Waren aus dem EU-Ausland:
Erwerbsteuer (für Kleinunternehmer bei Überschreitung der Erwerbsschwelle von EUR 11.000 im VJ oder im laufenden Jahr)

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

Mag. Heidrun Mischitz-Gratze, MBA
Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin

Schachner & Partner Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH & Co KG
Rechbauerstraße 31
8010 Graz

Telefon: 0316/323566-0

E-Mail:

h.mischitz-gratze@schachner-partner.at

